

Stadt Boizenburg/Elbe		Beschlussvorlage		Drucksachen Nr. : 118/19/30/1	
Status: öffentlich					
Beratungsgegenstand:					
Kalkulation und Änderung der Entgeltordnung der Stadt Boizenburg/Elbe für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten bei Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (Entgeltordnung Märkte)					
FB Bau und Ordnung Auskunft erteilt: Poltier, Dagmar				Erstellungsdatum: 26.09.2019	
Beratungsfolge:					
	Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	TOP
	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	02.10.2019	Vorberatung		
	Finanzausschuss	08.10.2019	Vorberatung		
	Stadtvertretung	24.10.2019	Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe beschließt in ihrer Sitzung am 24.10.2019 die Entgeltordnung der Stadt Boizenburg/Elbe für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten bei Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (Entgeltordnung Märkte) ab dem 01.01.2020 gemäß Anlage mit folgender Ergänzung:

In § 4 –Entgeltmaßstab und Höhe- wird in Absatz 4 nach Satz 1 folgender Satz hinzugefügt:
Für das Kunsthandwerk sind die ersten 2 Meter der Standbreite kostenfrei.

Sachdarstellung und Begründung:

Mit Beschlussvorlage 122/17/30/1 hatte die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 14.09.2017 den Auftrag an die Firma B&P Kommunalberatung erteilt.

Die Plankalkulation der Marktentgelte erfolgte für den Zeitraum 2019 bis 2021. Die aus der Kalkulation ermittelten kostendeckenden Entgelte dienten der Verwaltung als Grundlage für die Überarbeitung der Entgeltordnung.

Der Erläuterungsbericht, die Basisdaten, die Berechnung der Entgelte sowie die bisherige Entgeltordnung der Stadt Boizenburg/Elbe für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten bei Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen und die neue Entgeltordnung Märkte lagen der Ursprungsvorlage anbei.

Das Durchführen von Märkten und Veranstaltungen sowie die Vergabe von städtischen Flächen und Plätzen ist grundsätzlich keine hoheitliche Tätigkeit. Nach § 4 Abs. 1

Körperschaftssteuergesetz (KStG) gelten als Betrieb gewerblicher Art (BgA) alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Daher wird nicht von Gebühren sondern von Entgelten und der daraus resultierenden Entgeltordnung gesprochen.

Die Gegenüberstellung der alten und neuen Entgeltordnung sowie die alten und neuen Entgelttatbestände und die jeweilige Höhe sind der Vorlage anliegenden Synopse zu entnehmen.

In der bisherigen Entgeltordnung wurden verschiedene Bemessungseinheiten für die jeweiligen Veranstaltungen verwendet. Für die kostendeckende Kalkulation wurden die Bemessungseinheiten aller Entgelttatbestände (außer Pauschalen) auf laufende Meter und bei Platzmieten auf Flächen angepasst und berechnet.

Die bisherigen Entgelte dürfen durch die Verwaltung nicht mehr verwendet werden, da durch die Kalkulation kostendeckende Entgelte ermittelt wurden. Zur Einhaltung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) schlägt die Verwaltung daher vor, die kalkulierten (kostendeckenden) Entgelte mit Inkrafttreten der Entgeltordnung ab dem 01.01.2020 zu erheben.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Regionalplanung und Umwelt am 25.09.2019 wurde folgende Änderung zur Aufnahme in die Entgeltordnung empfohlen:

Für das Kunsthandwerk sind die ersten 2 Meter der Standbreite kostenfrei.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten		Betrag
Ja ☒	Nein ☐	Ja ☐	Nein ☒	Monatlich Jährlich

Mittel stehen bereit: Ja ☐ Nein ☐	Deckungsvorschlag:
Produkt.:	
Sachkonto:	

HH-Ansatz: Verausgabt: Noch verfügbar:	
--	--

Mitzeichnung im Bedarfsfall: Unterschrift

Fachbereich I
(Finanzen und Soziales)

Personalrat

Gleichstellungsbeauftragte

Anlagen:

- Entgeltordnung Märkte ab 01.01.2020
- Synopse alte-neue Entgeltordnung